Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen

Aufgrund des § 13 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Appen am 24.09.2013 folgende Gebührenordnung erlassen:

- 1. Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren erhoben.
- 2. (1) Die Gebühren betragen pro Veranstaltung und Tag:

		<u>A</u>	<u>B</u>
a)	Grootdeel	222,Euro	138, Euro
b)	Grootdeel und Küche	317,Euro	201, Euro
c)	Grootdeel, Galerie und Küche	391, Euro	255, Euro
d)	Sitzungsraum	53, Euro	32, Euro
e)	Alkovenraum	43, Euro	26, Euro
f)	Altentagesstätte	43, Euro	26, Euro
g)	Alkovenraum und die Altentagesstätte	53, Euro	43, Euro
h)	alle nutzbaren Räume	476, Euro	307, Euro
i)	pro Bühnenelement (1m x 2m)	12, Euro	6, Euro
j)	Tanzfläche	85, Euro	63, Euro
k)	Auf- und Abbautag	122, Euro	101, Euro

- (2) Die Gebührentabelle B ist für Nutzer, die Appener Bürger sind, oder für die in Ziffer 4 genannten Vereinigungen anzuwenden. Die Gebührentabelle A gilt für alle übrigen Nutzer.
- (3) Für Ausstellungen auf der Galerie, die einen kulturellen Charakter haben (z.B. Gemälde, Graphiken, Fotografien, Bildhauerarbeiten etc.) und nicht in erster Linie dem Verkauf der Exponate dienen, sind für jede angefangene Woche eine Tagesgebühr gemäß Absatz (1) zu entrichten.
- (4) Anstelle einer an sich fälligen Gebühr für die Nutzung des Steinway-Flügels, wird dem Veranstalter des Konzertes auferlegt, die Kosten des notwendigen Stimmens zu tragen.

- (5) Anläßlich Freiluftveranstaltungen auf den Außenanlagen des Bürgerhauses, bei denen lediglich die Nutzung der Sanitärräume des Bürgerhauses *erforderlich* ist, wird eine Gebühr von 80,— Euro_pro Veranstaltungstag erhoben.
- 3. In den Gebühren sind Kosten für Heizung und Beleuchtung, die Bereitstellung der für die Veranstaltungen erforderlichen Einrichtungen und des benötigten Geschirrs, soweit vorhanden, enthalten. Ein eventuell erforderlicher Bühnenaufbau ist ebenfalls enthalten.
- 4. Sollte ein Kühlwagen an das Stromnetz angeschlossen werden oder Starkstrom genutzt werden, ist zu der fälligen Gebühr gemäß Absatz 1 zusätzlich jeweils eine Pauschale von 20,-- Euro zu entrichten.
- 5. Für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, der Unteroffizierschule der Luftwaffe und der örtlichen politischen Parteien, bei denen keine Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden und bei denen keine Speisen oder Getränke gegen Entgelt ausgegeben werden, sind keine Gebühren zu entrichten.

Für öffentliche Veranstaltungen der in Ziffer 5 genannten Organisationen, bei denen Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben oder bei denen Speisen oder Getränke gegen Entgelt ausgegeben werden, werden Gebühren in Höhe von 50 % der unter "B" genannten Sätze fällig.

Für Veranstaltungen der in Ziffer 5 genannten Organisationen, die in Form einer "Geschlossenen Gesellschaft" durchgeführt werden, sind keine Gebühren zu entrichten.

Bei Missbrauch oder Zuwiderhandlungen werden nachträglich Gebühren gemäß Ziffer 2 der Gebührensatzung fällig.

- 6. Werden die Räume zu Zwecken, die vorwiegend gewerblichen oder geschäftlichen Charakter haben angemietet, so ist eine Gebühr in Höhe von 200 % der in Ziffer 2 festgelegten Beträge zu zahlen.
- 7. Die Gemeinde ist berechtigt, von den Nutzern nach Abschluss eines Nutzungsvertrages eine Kaution bis zu 100 % der im Vertrag festgelegten Gebühr zu verlangen. Sie wird nach der Veranstaltung ausgezahlt oder bei Bestehen von Forderungen verrechnet.
- 8. Sollte der Vertrag vom Nutzer in der Zeit zwischen der Unterzeichnung und 21 Tagen vor der Veranstaltung gekündigt werden, ist an die Gemeinde Appen eine Entschädigung in Höhe von 25 %, bei späterer Kündigung 50 %, der im Nutzungsvertrag vereinbarten Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro, zu entrichten.
- 9. Wurden bei der Abnahme nach Veranstaltungsende Schäden oder Verunreinigungen vom Hausmeister festgestellt, muss der Nutzer die Kosten für die Beseitigung erstatten. Für den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 10,-- Euro zu entrichten.

- 10. Für Veranstaltungen, die von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen sowie der örtlichen politischen Parteien und anderer örtlicher politischer Vereinigungen für Senioren und Kinder der Gemeinde Appen durchgeführt werden, werden keine Gebühren erhoben. Das gilt auch für Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde als Veranstalter auftritt.
- 11. Abweichungen von dieser Gebührensatzung kann der Bürgermeister in begründeten Einzelfällen auf Antrag zulassen; die Entscheidung kann an Auflagen gebunden werden. Der Finanzausschuss ist über eine derartige Entscheidung in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- 12. Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen vom 09.12.2010 inklusive aller Nachträger außer Kraft.

Appen, den 30.10.2013

Gemeinde Appen Der, Bürgermeister

Banaschak